



Bezirksregierungen

Braunschweig, Hannover,

Lüneburg, Weser-Ems

Bearbeitet von/Pers. X.400-Adresse

G =

S =

O = mu; P = land-ni; A = dbp; C = de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

204-62005 N

3367

19.03.1998

Fassung v. 27.3.98

oll;

**Vollzug des Abwasserabgabengesetzes;
Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG**

- a) Mein Erlaß vom 13.01.1992 - Az. w. o. -
- b) Mein Erlaß vom 26.10.1993 - 206a-62005/N 1 -

In dem Bezugserslaß zu b) hatte ich darauf hingewiesen, daß die Ausführungen nur für kommunales Abwasser und nur für Kläranlagen bestimmter Größenklassen gelten.

Im Gegensatz zu kommunalem Abwasser, bei dem bei fehlenden Mindestanforderungen für P und N die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Abgabesatzes anhand der Einhaltung der Mindestanforderungen für den CSB beurteilt werden kann, fehlt es bei anderen Abwasserarten meistens an einem solchen Indikator.

Um zu vermeiden, daß der Einleiter stets in den Genuß der Ermäßigung gem. § 9 Abs. 5 AbwAG kommt, unabhängig davon, wie hoch Konzentrationen ohne Mindestanforderungen erklärt bzw. festgelegt wurden, ist es notwendig, bei der Festlegung von Konzentrationen für Schadstoffe zu beurteilen, welche Werte erzielt werden könnten, wenn die Abwasserbehandlungsanlage dem Stand der Technik entspräche. Diese Werte müssen der Einleitungserlaubnis zugrunde gelegt und in der Einleitungserlaubnis genannt werden. Soweit vorhandene Anlagen diese Werte noch nicht erreichen, sind Fristen gem. § 7 a WHG bzw. § 12 NWG von der Wasserbehörde festzusetzen. Bei neuen Anlagen sind die dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungswerte festzusetzen. Es ist dabei auf eine Einzelfallbegutachtung abzustellen.

Um eine einheitliche Festsetzungspraxis in den v. g. Fällen zu erreichen, gebe ich folgenden Hinweis:

Eine Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG bei anderem als kommunalem Abwasser kommt nur dann in Betracht, wenn

- *der Bescheid Werte festlegt oder Werte gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärt worden sind,*
- *die Anforderungen der Abwasserverordnung entsprechend dem Stand der Technik*

4825Niemann-kn

Dienstgebäude
Archivstraße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 1, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 22 und 23
H Waterlooplatz

Telefon
(05 11) 120 0
Telefax
(05 11) 120 3399
Telex
123414 23 nl d

X.400
S = Poststelle, O = mu; P = land ni;
A = dbp; C = de
e-mail
poststelle@mu.land.ni.dbp.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

Für festgelegte oder erklärte Überwachungswerte der Parameter, für die in der Abwasserverordnung keine Anforderungen gestellt werden, ist für eine Ermäßigung zu prüfen, ob diese Werte auch dem Stand der Technik mindestens gerecht werden.

Vorstehende Regelung gilt für die Parameter AOX und Schwermetalle auch für kommunales Abwasser. Ich bitte in eigener Zuständigkeit zu prüfen, inwieweit eine Information der betroffenen Einleiter für erforderlich gehalten wird.

Im Auftrage